

Steinmaur, den 15. Dezember 2014

KR-Nr.	/2014
--------	-------

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Hans Egli (EDU, Steinmaur), Michael Welz (EDU; Oberembrach) und Erich Vontobel (EDU, Bubikon)

betreffend Vermummungsverbot

Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (umformuliert) Wer sich auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Räumen durch Verhüllen oder Verbergen des Gesichts unkenntlich macht (mit Ausnahme von Gebetsstätten) wird mit Busse bestraft. Die Motive für das Verhüllen oder Verbergen des Gesichts sind dabei unerheblich. Die Untersuchung und Beurteilung der Übertretung steht dem Statthalteramt zu.

Abs. 2 (umformuliert, alter Text aufgehoben): Diese Strafandrohung gilt ebenfalls für den Anstifter oder die Anstifterin.

Abs. 3 (neu) Verhüllungen werden nicht geahndet, wenn sie sich auf private religiöse Lokalitäten beschränken.

Begründung

Ein Vermummungsverbot auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Räumen existiert bis heute nicht. Die Ausnahme bilden bewilligungspflichtige Versammlungen und Demonstrationen.

Immer wieder wird im öffentlichen Raum bei Kundgebungen und Menschenansammlungen, die Vermummung durch Demonstranten missbraucht, um Sicherheitskräfte anzugreifen und Sachbeschädigungen zu verursachen. Hier muss durch konsequentes Anden der Schutz von öffentlichem und privatem Eigentum konsequent durchgesetzt werden.

Schleier, die Personen unkenntlich machen (Burka, Niqab), gelten ebenfalls als Vermummung. Auch beim Behördenkontakt besteht ein öffentliches Interesse an einer Erkennbarkeit der Person. Unser Rechtsstaat darf und muss eine Kontrollkompetenz haben. Er darf sich nicht aus falscher Toleranz gängeln lassen und die Sicherheit im öffentlichen Raum dem Zufall überlassen.

Hans Egli

Michael Welz

Erich Vontobel